

Dienstvereinbarung über ein alternatives Entgeltanreizsystem nach § 18a TVöD in der Gemeinde Üchtelhausen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Alle Beschäftigten der Gemeinde erhalten eine Sachbezugskarte als alternatives Entgeltanreizsystem nach § 18a TVöD.
- (2) Auszubildende und kommunale Wahlbeamte sind hiervon ausgenommen.
- (3) Laufbahnbeamte werden in das alternative Entgeltanreizsystem einbezogen. Ihnen wird die Leistung als Leistungsprämie nach § 67 Abs. 3 BayBesG gewährt, soweit die unmittelbare Führungskraft eine Arbeitsleistung feststellt, die im Hinblick auf Qualität und Quantität der Aufgabenerledigung im Tagesgeschäft zur vollen Zufriedenheit erfolgt.

§ 2 Gewährung der Sachbezüge

- (1) In jedem Quartal, in dem ein Mitarbeiter nach Ablauf der Probezeit zumindest teilweise gegen Entgelt beschäftigt war, lädt die Gemeinde zum Ende des Quartals ein Guthaben in Höhe von 50 € auf die an ihn ausgegebene Sachbezugskarte.
- (2) Zeiten ohne Entgeltbezug sind insbesondere Krankheit ohne Lohnfortzahlung und Elternzeit. Beschäftigte in Altersteilzeit gelten auch in der Freistellungsphase als gegen Entgelt beschäftigt.
- (3) Das Guthaben kann bei allen Mastercard-Akzeptanzstellen in der vom Kartenherausgeber definierten Region eingelöst werden. Geldauszahlungen sind nicht zulässig.

§ 3 Anrechnung auf das Leistungsentgelt

- (1) Die Summe der Leistungen aus dem alternativen Entgeltanreizsystem einschließlich der Kosten des externen Dienstleisters werden mit Ausnahme der auf Beamte entfallenden Anteile vom für das jeweilige Jahr zur Verfügung stehenden Gesamtbudget für das auszahlende Leistungsentgelt abgezogen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Üchtelhausen, 11. März 2024



Sophia Williams
Personalratsvorsitzende



Johannes Grebner
1. Bürgermeister